

Kostenübernahmeerklärung gemäß § 12 bzw. § 3 der Entwässerungssatzung der Stadt Nossen

Ich bin / wir sind Eigentümer/Erbbauberechtigte(r) des Grundstückes	
Anschrift	
Gemarkung Flurstück	·••••
Aufgrund einer Grundstücksteilung oder Bebauung bzw. gewünschtem vorzeitigem Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage werden für mein / unser Grundstück folgend zusätzliche bzw. vorzeitige Grundstücksanschlüsse erforderlich:	de
☐ Schmutzwasseranschluss	
Regenwasseranschluss	
Mischwasseranschluss	
Hiermit erkläre ich / erklären wir, dass die Herstellungskosten gem. § 12 bzw. § 3 der Entwässerungssatzung zuzüglich 3 % der Herstellungskosten für notwendige Koordinierungsleistungen von mir / uns übernommen werden.	
Eigentümer / Erbbauberechtigte(r)	
Wohnungsanschrift	
PLZ, Wohnort	
Telefon	
Datum Unterschriften	

umseitig: Auszug aus der Entwässerungssatzung

§ 12 Sonstige Anschlüsse und Aufwandsersatz

- (1) Die Stadt kann auf Antrag des Benutzungspflichtigen weitere Anschlusskanäle sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen.
- (2) <u>Den tatsächlich entstandenen Aufwand für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Anschlusskanäle trägt derjenige, der im Zeitpunkt der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen im Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme Grundstückseigentümer oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteter ist, soweit die Herstellung oder die Maßnahmen von ihm zu vertreten sind oder ihm dadurch Vorteile zuwachsen.</u>
- (3) Der Anspruch auf Ersatz des Aufwands entsteht mit der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (4) Der Aufwandsersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.
- (5) Die Stadt kann die Maßnahme von einer angemessenen Vorausleistung abhängig machen.

§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

(6) Bei Grundstücken, die nach dem Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt nicht oder noch nicht an einen öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen werden können, kann der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete den Anschluss seines Grundstückes verlangen, wenn er den für den Bau des öffentlichen Kanals entstehenden Aufwand übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.